



GEMEINDE NIEDERNBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES FERIENAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 31.03.2020
Beginn:	20:00 Uhr
Ende	20:55 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Niedernberg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Reinhard, Jürgen

Ausschussmitglieder

Bieber, Udo
Buhler, Siegmund
Goebel, Volker
Klement, Jürgen
Scheuring, Josef

Verwaltung

Debes, Marion

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|---|-----------------|
| 1 | Haushaltssatzung 2020 | 032/2020 |
| 2 | Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung | 038/2020 |
| 3 | Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung | 039/2020 |
| 4 | Bebauungsplan Südlicher Ortsrand Nr. 6.17; Normenkontrollsache | 036/2020 |
| 5 | Informationen des ersten Bürgermeisters | |

Erster Bürgermeister Jürgen Reinhard eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung des Ferienausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Ferienausschusses fest. Er informiert über die Erweiterung von Top 4 „Bebauungsplan Südlicher Ortsrand Nr. 6.17; Normenkontrollsache“ und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung inklusive deren Erweiterung.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Haushaltssatzung 2020
--

Beschluss:

Der Ferienausschuss beschließt die Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Niedernberg in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis: Ja: 6 Nein: 0

Sachverhalt:

Rechtliche Grundlage der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen. Gemäß Art. 65 Abs. 1 Gemeindeordnung beschließt der Gemeinderat über die Haushaltssatzung, samt ihrer Anlagen in öffentlicher Sitzung.

Der Haushaltsplan 2020 wurde in Zusammenarbeit mit den Sachbearbeitern der verschiedenen Abteilungen, bzw. Einrichtungen und dem Ersten Bürgermeister von der Kämmerei erstellt. Besondere Projekte wurden dem Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Niedernberg am 28.01.2020 vorgestellt. In seiner Sitzung am 18.02.2020 wurden die Empfehlungsbeschlüsse zur Haushaltssatzung bzw. zum Haushaltsplan gefasst.

Die Festsetzungen der Haushaltssatzung sind in Artikel 63 Gemeindeordnung normiert. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen ist Bestandteil der Haushaltssatzung. Gemäß § 1 Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik) besteht dieser aus:

- dem Gesamthaushalt (Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit)
- den Teilhaushalten (inkl. Produktübersicht)
- dem Stellenplan

Zusätzlich sind dem Haushaltsplan beizufügen:

1. der Vorbericht,
2. der mittelfristige Finanzplan
3. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen*
4. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Anleihen, Kreditaufnahmen und Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, der Rückstellungen und der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres
5. der letzte konsolidierte Jahresabschluss
6. eine Übersicht über die aus Vorjahren übertragenen Haushaltsermächtigungen*
7. die Wirtschaftspläne und letzten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden*
8. eine Übersicht über die Budgets nach § 4 Abs. 6 KommHV-Doppik*

Die Haushaltssatzung wird nach ihrer Beschlussfassung der Rechtsaufsichtbehörde, dem Landratsamt Miltenberg, vorgelegt. Da die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile beinhaltet, hat das Landratsamt lediglich die Rechtmäßigkeit der Satzung zu prüfen. Anschließend ist die Haushaltssatzung bekanntzumachen.

* Diese Bestandteile sind im Haushaltsplan 2020 der Gemeinde Niedernberg nicht von Nöten, da der Haushaltsplan keine Verpflichtungsermächtigung enthält, keine Haushaltsermächtigungen von Vorjahren übertragen wurden und die Gemeinde Niedernberg kein Sondervermögen besitzt, für das eine eigene Rechnung geführt wird. Außerdem ist der Haushalt der Gemeinde Niedernberg nicht nach Budgets gegliedert.

TOP 2	Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung
--------------	---

Beschluss:

Die Gemeinde Niedernberg erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Niedernberg

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Niedernberg vom 14.05.2002, zuletzt geändert am 13.04.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält in Abs. 3 folgende Neufassung:
(3) Eine Gebühr von 1,16 € pro m³ entnommenem Wasser wird den Vorauszahlungen im Jahr 2020 zugrunde gelegt. Die endgültige Gebührenhöhe wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ermittelt und rückwirkend zum 01.05.2020 festgesetzt.
2. § 10 erhält in Abs. 4 folgende Neufassung:
(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so wird eine Gebühr von 1,16 € pro m³ entnommenem Wasser zugrunde gelegt. Die endgültige Gebührenhöhe wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ermittelt und rückwirkend festgesetzt.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.05.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja: 6 Nein: 0

Sachverhalt:

Die Gemeinden erheben zur Kostendeckung ihrer Einrichtungen Gebühren. Die Gemeinde Niedernberg hat die Gebührenhöhe für die Entnahme von Wasser in ihrer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung geregelt.

Die zu erhebenden Gebühren sind kostendeckend zu kalkulieren, das heißt, dass durch die Gebühren weder eine Unterdeckung noch ein Gewinn der Gemeinde entstehen darf. Die Gebührenerhebung muss unabhängig von anderen Einnahmen (z. B. Steuern) erfolgen und ist hiervon strikt zu trennen.

Die Gemeinde Niedernberg kalkuliert alle vier Jahre die Gebühren neu. Der letzte Gebührenkalkulationszeitraum endet. Für die Neukalkulation werden die geplanten Einnahmen und Ausgaben für die kommenden vier Jahre herangezogen. Weiterhin werden die tatsächlichen Ausgaben aus dem vergangenen Kalkulationszeitraum den Einnahmen aus diesem Zeitraum gegenübergestellt. Das hieraus entstehende Ergebnis wird der Kalkulation für die nächsten vier Jahre vorangestellt.

Die Wassergebühr betrug im Kalkulationszeitraum 2016 bis 2019 1,16 €/m³ zzgl. MwSt.

Die notwendige Neukalkulation konnte bisweilen noch nicht erfolgen, da die Jahresrechnungen 2018 und 2019 noch ausstehen. Ob und wie sich die Wassergebühr verändern wird ist derzeit noch nicht absehbar. Dementsprechend wird die bislang geltende Gebühr als Vorauszahlung im Jahr 2020 festgelegt. Die endgültige Gebührenhöhe wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ermittelt und rückwirkend zum 01.05.2020 festgesetzt. Für die Bürger und Bürgerinnen kann es dadurch nach der Kalkulation zu einer Nachzahlung oder einer Rückzahlung kommen.

TOP 3	Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
--------------	--

Beschluss:

Die Gemeinde Niedernberg erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Niedernberg

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Niedernberg vom 03.03.1995, zuletzt geändert am 13.04.2016, wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält in Abs. 1 folgende Neufassung:

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Eine Gebühr von 3,80 € pro m³ Abwasser wird den Vorauszahlungen im Jahr 2020 zugrunde gelegt. Die endgültige Gebührenhöhe wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ermittelt und rückwirkend zum 01.05.2020 festgesetzt.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.05.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja: 6 Nein: 0

Sachverhalt:

Die Gemeinden erheben zur Kostendeckung ihrer Einrichtungen Gebühren. Die Gemeinde Niedernberg hat die Gebührenhöhe für das Einleiten von Abwasser (Kanal) in ihrer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung geregelt.

Die zu erhebenden Gebühren sind kostendeckend zu kalkulieren, das heißt, dass durch die Gebühren weder eine Unterdeckung noch ein Gewinn der Gemeinde entstehen darf. Die Gebührenerhebung muss unabhängig von anderen Einnahmen (z. B. Steuern) erfolgen und ist hiervon strikt zu trennen.

Die Gemeinde Niedernberg kalkuliert alle vier Jahre die Gebühren neu. Der letzte Gebührenkalkulationszeitraum endet. Für die Neukalkulation werden die geplanten Einnahmen und Ausgaben für die kommenden vier Jahre herangezogen. Weiterhin werden die tatsächlichen Ausgaben aus dem vergangenen Kalkulationszeitraum den Einnahmen aus diesem Zeitraum gegenübergestellt. Das hieraus entstehende Ergebnis wird der Kalkulation für die nächsten vier Jahre vorangestellt.

Die Einleitungsgebühr betrug im Kalkulationszeitraum 2016 bis 2019 3,80 €/m³ brutto.

Die notwendige Neukalkulation konnte bisweilen noch nicht erfolgen, da die Jahresrechnungen 2018 und 2019 noch ausstehen. Ob und wie sich die Einleitungsgebühr verändern wird ist derzeit noch nicht absehbar. Dementsprechend wird die bislang geltende Gebühr als Vorauszahlung im Jahr 2020 festgelegt. Die endgültige Gebührenhöhe wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ermittelt und rückwirkend zum 01.05.2020 festgesetzt. Für die Bürger und Bürgerinnen kann es dadurch nach der Kalkulation zu einer Nachzahlung oder einer Rückzahlung kommen.

Zur Kenntnis genommen

Mitteilung:

Mit Schreiben vom 10.02.2020, eingegangen am 13.02.2020, teilt der Bayerische Verwaltungsgeschichtshof mit, dass gegen die Gemeinde Niedernberg eine Normenkontrollsache wegen Unwirksamkeit des Bebauungsplans „Südlicher Ortsrand“ Nr. 6.17 vorliegt.

Diesem liegt ein Normenkontrollantrag mit folgendem Inhalt vor:

1. Die vom Gemeinderat der Antragsgegnerin beschlossene Änderung des Bebauungsplans „Südlicher Ortsrand“ Nr. 6.17 vom 08.02.2019 wird für nichtig erklärt.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Folgende Begründung liegt dem Antrag bei:

„Die Antragsteller sind jeweils zur Hälfte Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 11304/4 Gemarkung Niedernberg, Großwallstädter Straße 4. Dieses Grundstück liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Südlicher Ortsrand – Wüste Weingärten“ und dieser schließt sich an den Bebauungsplan „Südlicher Ortsrand“ an.

Mit Aufstellungsbeschuß vom 24.07.2018 hat der Gemeinderat Niedernberg die Änderung des Bebauungsplanes „Südlicher Ortsrand“ hinsichtlich des Grundstücks Fl.Nr. 11300/3 Waldweg 5 beschlossen. Die Antragsteller sowie weitere Eigentümer der benachbarten Grundstücke haben hiergegen mehrfach Einwendungen erhoben.

Gleichwohl hat der Gemeinderat der Antragsgegnerin die Änderung des Bebauungsplanes „Südlicher Ortsrand“ Nr. 6.17 als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft lediglich ein einziges Grundstück, nämlich dasjenige mit der Fl.Nr. 11300/3. Dieses Grundstück grenzt unmittelbar an das Grundstück der Antragsteller mit der Fl.nr. 11304/4 stirnseitig an und zwar über die gesamte Stirnseitenfläche.

Die Antragsbefugnis der Antragsteller ergibt sich daher aus der unmittelbaren Nachbarschaft. Zur Begründung wird zunächst darauf Bezug genommen, daß die vorliegende Änderung nunmehr die 18. (!) Änderung des Bebauungsplanes „Südlicher Ortsrand“ vom 02.08.1963 darstellt. Nach diesseitiger Auffassung geschieht hier nichts anderes, als ein entsprechender Formenmißbrauch.

Man ermöglicht durch fortlaufende Änderungen zusätzliche Bebauungen ohne das Gesamtkonzept des Bebauungsplanes zu beachten oder zu überarbeiten. Bereits hieraus folgt ein unmittelbarer Abwegungsfehler, da im Zuge der jeweiligen einzelnen Ergänzung des Bebauungsplanes ein geordnetes Abwägen i.S. der Einstellung der notwendigen Belange per se nicht möglich ist.

Zusätzlich wird darüber hinaus gegen die Grundzüge der ursprünglichen Planung verstoßen. Diese enthielt nämlich im dortigen (rückwärtigen) Bereich eine sogenannte „Grüne Lunge“. Diese sollte, da das Gesamtgebiet von mehreren Straßen eingeschlossen ist, der Gesundheit und Erholung dienen.

Nun kann man sicherlich grundsätzlich im Zuge der Verknappung von Boden darüber nachdenken, Nachverdichtungen vorzunehmen. Hierfür muß aber im Zuge der planerischen Abwägung ein entsprechender Ausgleich der in die Abwägung einzustellenden Belange unternommen werden.

Dieses ist per se schon dann nicht mehr möglich, wenn man jeweils einzelnen Grundstücke nach und nach i.S. der Salamtaktik überplant.

Bereits hieraus ergibt sich, daß die streitgegenständliche Änderung des Bebauungsplanes den Grundzügen einer ordnungsgemäßen Planung, insbesondere der dafür erforderlichen Abwägung und Einstellung aller wesentlichen Belange nicht genügen kann und deshalb aufzuheben ist.

Es ist beabsichtigt, ergänzend vorzutragen, wenn die Behördenunterlagen vorliegen. Wir bitten daher zunächst einmal die dem Satzungsbeschuß zugrunde liegenden Unterlagen bei der An-

tragsgegnerin anzufordern und uns zur Akteneinsicht zu überlassen. Anschließend erfolgt von hier aus eine vertiefende Begründung.“

Die Gemeindeverwaltung wird folgende Stellungnahme abgeben:

Die Gemeinde Niedernberg hat sich zum Ziel gesetzt mittels Hinterliegerbebauungen eine Nachverdichtung zu ermöglichen und damit die Versiegelung von neuen Flächen zu reduzieren. Die Details hierzu sind bereits in den jeweiligen Beschlüssen erläutert.

Den beigefügten Unterlagen liegt auch eine ausschnittsweise Kopie des Originalbebauungsplans im betroffenen Bereich, sowie eine Begründung bei. Daraus ist zu entnehmen, dass in den Bebauungsplan die damals bereits vorhandene Bebauung übernommen wurde. In vielen einzelnen Schritten wurde der Bebauungsplan weiterentwickelt und nach und nach verdichtet. Eine Weiterentwicklung war immer nur an den Stellen möglich, an welchen sich durch Eigentümerwechsel oder Interessenslagenänderungen Nachverdichtungen gewünscht bzw. akzeptiert wurden.

Der Antragsteller ist in seinen Belangen nicht berührt, ein ausreichender Abstand ist vorhanden.

TOP 5 Informationen des ersten Bürgermeisters

- Friedhof: Die Wege im neuen Bereich des Friedhofs sind mit Sailauffer Kies ausgebaut worden. Sailauffer Kies beinhaltet belastetes Material, welches bei einer Veränderung aufwendig entsorgt werden muss. Die Mitglieder des Ferienausschusses stimmen sich innerhalb ihrer Fraktion ab und beschließen die weitere Vorgehensweise am kommenden Dienstag.
- Baugebiet Tafeläcker: Gespräche mit den Planern laufen weiter mittels Telefonkonferenz.
- Zweite Hauptwasserleitung: Dies wird aktuell verstärkt vorangetrieben. Technische Klärungen müssen noch vorgenommen werden. Der Anschluss der Versorgungsleitung am Wassernetz ist auf Höhe des Stadtwegs möglich.
- Mittelschulsanierung und Feuerwehrhauserweiterung: Die Erweiterung des Feuerwehrhauses und damit verbundene Fragen stellen die Zuschussfreigabe der Mittelschule nicht in Frage. Dennoch müssen zunächst Gespräche mit der Feuerwehr über die weitere Vorgehensweise geführt werden. Diese sind aufgrund der aktuellen Lage verschoben worden.
- LED-Umrüstung: Die Umrüstung der Hans-Herrmann-Halle sowie des Teilgebietes der Straßenbeleuchtung wird weiter forciert.
- Corona-Situation:
 - Viele Bereiche der Gemeinde arbeiten unter den nötigen Vorkehrungen wie Mindestabstände etc. weiter. Mehrstunden werden abgebaut.
 - In den Kindertageseinrichtungen werden aktuell Minusstunden aufgebaut. In dieser Woche sollen Gespräche zwischen der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände und dem Bund bzgl. einer Kurzarbeiter-Regelung stattfinden.
 - Beerdigungen können bis insgesamt 15 Personen (inkl. Bestatter, Pfarrer, ...) stattfinden.
 - Kompostanlage bleibt bis auf weiteres geöffnet.
 - Helferdienste: Hier haben sich etliche Freiwillige gemeldet, aktuell ist der Bedarf jedoch noch nicht von Nöten. Es wird in kleinem Kreis damit begonnen Mundschutze zu nähren.
 - Die Bevölkerung hält sich gut an die Regeln. Im Seengebiet gibt es ab und an Probleme.

Jürgen Reinhard
Erster Bürgermeister

Marion Debes
Schriftführer/in